



## Inhalt

### Privates Wirtschaftsrecht

- ▶ Referentenentwurf: Gesetz zur Stärkung der Position des Erzeugers in der Lebensmittellieferkette
- ▶ Keine Abmahnungen wegen "Webinar"!
- ▶ Bekanntmachung des DRS 28 im Bundesanzeiger
- ▶ BGH-Urteil zu Cookies
- ▶ Politische Einigung beim Gesetz gegen Abmahnmissbrauch
- ▶ Bundesamt für Justiz für grenzüberschreitende Durchsetzung bei Verbraucherschutzverstößen zuständig
- ▶ Kampf gegen Geldwäsche: Neufassung des Straftatbestands
- ▶ Referentenentwurf zum Registermodernisierungsgesetz Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
- ▶ EuGH kippt EU-US-Privacy-Shield
- ▶ Künstliche Intelligenz: Ethik-Checkliste veröffentlicht
- ▶ Veröffentlichung einer Studie der EU-Kommission zu sustainable corporate governance
- ▶ Konkretisierung der Pläne der EU-Kommission zur Corporate Governance
- ▶ EU-Kommission veröffentlicht Ergebnis der Konsultation zur Überarbeitung der sog. CSR-Richtlinie

### Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ▶ Finanzanlagenvermittler: Neuregelungen ab 01.08.2020
- ▶ Entwurf eines BMF-Schreibens zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Abmahnungen
- ▶ Referentenentwurf: Datenschutz in der elektronischen Kommunikation und bei Telemedien
- ▶ Veröffentlichungen
- ▶ DIHK Verlag: „Deutschland in Zahlen 2020“ mit aktuellen Zahlen und Daten des IW erschienen
- ▶ Brexit:
- ▶ DIHK veröffentlicht Impulspapier: Die Globalisierung nach Corona

Zusätzliche Newsletter

## Referentenentwurf: Gesetz zur Stärkung der Position des Erzeugers in der Lebensmittellieferkette

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat den Referentenentwurf des sog. „Lebensmittellieferkettengesetzes“ zur Umsetzung der Richtlinie über Unfaire Handelspraktiken veröffentlicht.

Damit wird die UTP-Richtlinie (Unfair Trade Practices) umgesetzt, die Mindeststandards zum Schutz von Erzeugern und Lieferanten in der Lebensmittellieferkette festlegt. Dabei sollen dem Ministerium zufolge vor allem Landwirte vor unfairen Handelspraktiken geschützt werden.

Es gibt eine Schwarze Liste verbotener Handelspraktiken, wie z. B. Zahlungsziele über 30 Tagen bei verderblicher Ware, kurzfristige Stornierungen oder einseitige Vertragsänderungen. Daneben existiert eine Graue Liste von Praktiken, die untersagt sind, soweit sie nicht „klar und eindeutig“ vereinbart wurden, wie z. B. Listungsgebühren oder Werbekostenzuschüsse. Bei Verstößen drohen Bußgelder bis zu 500.000 EUR sowie eine Veröffentlichung von Unternehmen und Verstoß im Internet für drei Monate.

Das BMEL will eine Eins-zu-Eins-Umsetzung. Ob dies mit dem vorliegenden RefE gelungen ist, ist zweifelhaft.

## Keine Abmahnungen wegen "Webinar"!

Der Begriff „Webinar“ sorgte wegen der Eintragung als Marke für Irritationen. Der Inhaber der Wortmarke „Webinar“ hat sich nun selbst zu Wort gemeldet (s. Link). Es gibt jedenfalls keine Abmahnungen seinerseits. Durch die Vielzahl der gerade in der Coronakrise stattfindenden „Webinaren“ zeichne sich eine Entwicklung zur Gattungsbezeichnung, ab. Außerdem werde der Begriff i.d.R. beschreibend genutzt. <https://www.marconomy.de/abmahnungen-wegen-der-marke-webinar-nicht-rechtens-a-947492/>

## Bekanntmachung des DRS 28 im Bundesanzeiger

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 28 „Segmentberichterstattung“ im Bundesanzeiger, Amtlicher Teil, am 05.08.2020 bekannt gemacht.

Der vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) gemäß § 342 HGB entwickelte Standard enthält die Segmentberichterstattung, um die der Konzernabschluss nach § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB erweitert werden kann. Der Standard gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen, vgl. Ziffer 47 DRS 28. Eine frühere Anwendung wird im Standard selbst empfohlen. DRS 3 wird aufgehoben. [Link zum Amtlichen Teil des Bundesanzeigers](#).

## BGH-Urteil zu Cookies

Der BGH hatte sich zu Fragen der Verwendung von Cookies auf Webseiten geäußert. Danach muss der Nutzer in die Verwendung von Tracking-Cookies aktiv einwilligen können. Er muss auch auswählen können, welche Cookies er für welchen Zweck akzeptiert. Jeder Anbieter von Webseiten muss nun prüfen, ob sein Cookie-Banner den Vorgaben der BGH-Entscheidung entspricht.

## Politische Einigung beim Gesetz gegen Abmahnmissbrauch

Laut Zeitungsberichten gab es in der vergangenen Woche eine politische Einigung beim Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs. Es soll nun nach der Sommerpause abschließend im Rechtsausschuss, Bundestag und Bundesrat beschlossen werden, so dass voraussichtlich noch im Herbst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gerechnet werden kann.

## **Bundesamt für Justiz für grenzüberschreitende Durchsetzung bei Verbraucherschutzverstößen zuständig**

Für die grenzüberschreitende Durchsetzung von Verbraucherschutzverstößen nach der CPC-Verordnung ist mit dem am 30.06.2020 in Kraft getretenen Verbraucherschutzdurchführungsgesetz nun das Bundesamt für Justiz zuständig. Es erhält dafür zusätzliche Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse.

Mit dem sog. Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz) wurden das bisherige Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz ersetzt und die Regelungen an die grundlegend überarbeitete und seit 17.01.2020 anwendbare CPC-Verordnung angepasst.

Es geht dabei um die effektive Zusammenarbeit der Verbraucherschutzbehörden in den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere in Fällen, in denen Unternehmen aus dem einen Mitgliedstaat Verstöße gegen verbraucherschützende Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten begehen, z. B. Verstöße gegen fernabsatzrechtliche Regelungen oder Regelungen zur alternativen Streitbeilegung, unlautere und irreführende Geschäftspraktiken oder missbräuchliche Vertragsklauseln. Bei einem Verstoß oder einem dahin gehenden Verdacht werden Auskunfts- oder Durchsetzungsersuchen mithilfe einer EU-Datenbank in beide Richtungen gestellt. Das BfJ wird auf Ersuchen seiner Partnerbehörden aus den anderen EU- oder EWR-Staaten tätig oder ersucht auch umgekehrt diese Behörden darum, die Rechte deutscher Verbraucher zu schützen. Das Gesetz ist zu finden unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/vschg/>  
Die CPC-Verordnung finden Sie unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R2394>

## **Kampf gegen Geldwäsche: Neufassung des Straftatbestands**

Der Tatbestand der Geldwäsche soll grundlegend reformiert werden, um den Behörden die Strafverfolgung zu erleichtern. Das BMJV hat am 11.08.2020 dazu einen Gesetzentwurf veröffentlicht.

Das strafrechtliche Regelwerk zur Bekämpfung der Geldwäsche soll verbessert und damit zugleich die am 02.12.2018 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 22; im Folgenden: Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzungsfrist läuft bis zum 03.12.2020.

Bisher kann Geldwäsche nur dann verfolgt werden, wenn das fragliche Vermögen aus ganz bestimmten Straftaten wie Drogenhandel, Menschenhandel oder Schutzgelderpressung stammt. Mit der Neufassung des Straftatbestandes des § 261 StGB soll es in Zukunft grundsätzlich strafbar sein, kriminelle Profite zu verschleiern - unabhängig davon, durch welche Straftat das Vermögen erworben wurde. Dabei soll der bisherige Vortatenkatalog des § 261 StGB entfallen und der Tatbestand sich auf sämtliche Straftaten erstrecken, um so die Beweisführung zu erleichtern. Das Gericht muss aber von der strafrechtlichen Herkunft des Geldwäschegegenstands überzeugt sein, also zu seiner sicheren Überzeugung feststellen, dass der zu „waschende Gegenstand“ Tatertrag, Tatprodukt oder ein an dessen Stelle getretener anderer Vermögensgegenstand ist.

# **Öffentliches Wirtschaftsrecht**

## **Finanzanlagenvermittler: Neuregelungen ab 01.08.2020**

Ab 01.08.2020 treten neue Regeln für Finanzanlagenvermittler in Kraft. Diese betreffen im Wesentlichen zusätzliche Wohlverhaltensregelungen.

Zur Umsetzung der Vorgaben der EU-Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) wurden zusätzliche Wohlverhaltensregelungen für gewerbliche Finanzanlagenvermittler in die Finanzanlagenvermittlungsverordnung aufgenommen bzw. bestehende Regelungen an die Vorgaben der MiFID II angepasst. Betroffen sind Finanzanlagenvermittler/-innen und

Honorar-Finanzanlagenberater/-innen mit einer Erlaubnis nach § 34f bzw. § 34h Gewerbeordnung (GewO) und ihre mitvermittelnden Angestellten.

## Entwurf eines BMF-Schreibens zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Abmahnungen

Der BFH hat sich mit zwei Urteilen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen aufgrund urheberrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen geäußert. In beiden Fällen sah der BFH einen umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch als gegeben an. Diese Schlussfolgerung will die Finanzverwaltung nunmehr in Abschnitt 1.3 UStAE als neuen Abs. 16a aufnehmen.

Zudem enthält der Entwurf Ausführungen zu folgenden Punkten:

**Leistung zwischen dem abmahrenden Unternehmer und dem Abgemahnten:** Dies ist die Abmahnung. Der damit zugewendete Vorteil liege u. a. in der Vermeidung eines Prozesses.

**Zeitpunkt der Leistung:** Dies soll der Zugang der Abmahnung bei dem Abgemahnten sein. Aus Vereinfachungsgründen soll nicht beanstandet werden, wenn der Steuerpflichtige die Voranmeldung für den VAZ vornimmt, in dem die Abmahnung an den Abgemahnten abgesendet wird.

**Bemessungsgrundlage:** Steuerbares Entgelt soll der Gegenstandswert des Unterlassungsanspruchs sein; sofern keine Aufschlüsselung erfolgt, soll der Aufwendungsersatz insgesamt als Entgelt behandelt werden.

Es ist der **Regelsteuersatz** nach § 12 Abs. 1 UStG anzuwenden.

**Nichtbeanstandungsregelung:** Für vor dem 1. Januar 2020 durchgeführte Abmahnleistungen wird die Behandlung als nicht steuerpflichtiges Entgelt nicht beanstandet, soweit die Abmahrenden keinen Vorsteuerabzug aus den mit den Abmahnungen im Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen geltend gemacht haben.

Der DIHK sieht mehrere der oben genannten Regelungen kritisch und hat sich aus diesem Grund mit Änderungsvorschlägen an das BMF gewandt.

## Referentenentwurf: Datenschutz in der elektronischen Kommunikation und bei Telemedien

Das BMWi legt einen Referentenentwurf zur Zusammenfassung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des TKG, des TMG und weiterer Gesetze vor. Der Entwurf befindet sich momentan in der Ressortabstimmung. Damit soll die Rechtsunsicherheit beseitigt werden, wieweit das TKG und das TMG im Bezug auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung noch gelten. Der Entwurf enthält auch eine klarere Regelung zu den Aufsichtszuständigkeiten zwischen der Bundesnetzagentur und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, der nun allein für die datenschutzrechtlichen Aspekte zuständig sein soll.

## Referentenentwurf zum Registermodernisierungsgesetz

Mit dem Entwurf, den das BMI vorlegt, soll ein eindeutiges Identifikationsmerkmal für natürliche Personen in Form einer Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung (Steuer-Identnummer) geschaffen werden. Darunter dürften auch Einzelunternehmer fallen. Diese Identifikationsnummer dient dazu, Zugang zu einem Service-/Nutzerkonto zu erhalten, um darüber digitale Verwaltungsleistungen abwickeln zu können. Für Unternehmen können sich daraus Erleichterungen bzgl. der Datenlieferung für Register ergeben. Zudem soll mit dem Gesetz eine bessere Datenbasis der Register erreicht werden.

## EuGH kippt EU-US-Privacy-Shield

Mit seinem Urteil vom 16.07.2020 (Rechtssache C-311/18, Schrems II) erklärt der EuGH den Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission zur Datenübermittlung in die USA für ungültig.

Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus nach Art. 45 DSGVO sei in den USA nicht gegeben. Es fehle an geeigneten Garantien, durchsetzbaren Rechten und wirksamen Rechtsbehelfen gegen nachrichtendienstliche Aufforderungen zur Herausgabe von personenbezogenen Daten von EU-Bürgern, die in den USA verarbeitet werden bzw. dorthin übermittelt werden. Der im Privacy Shield vorgesehene Ombudsmann biete keinen ausreichenden Schutz gegen die Nachrichtendienste.

Die Ungültigkeit des Angemessenheitsbeschlusses der EU-KOM gilt mit sofortiger Wirkung, so dass keine Datenübermittlung in die USA mehr auf den Privacy Shield gestützt werden kann.

### Welche Garantien können die Unternehmen anstelle dessen verwenden?

Die Standarddatenschutzklauseln nach Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO bieten eine Möglichkeit. Allerdings setzen auch sie eine Angemessenheit des Datenschutzniveaus voraus. Können die Klauseln, die die EU-KOM verabschiedet hat, dies im Einzelfall nicht garantieren, müssen zusätzliche Vereinbarungen zwischen dem Datenexporteur in der EU und dem Datenimporteur in den USA getroffen werden. Für die Notwendigkeit weiterer Vereinbarungen mit US-amerikanischen Geschäftspartnern spricht nach dem Urteil des EuGH sehr viel. Wie das angesichts der Rechtslage bzgl. der Nachrichtendienste in den USA funktionieren soll, ist aber sehr fraglich. Die Aufsichtsbehörden können die Übermittlung aufgrund der Standarddatenschutzklauseln untersagen, wenn sie der Meinung sind, dass die Angemessenheit nicht gewährleistet ist. Das gilt nicht nur für die USA, sondern betrifft alle Drittländer, in die auf Basis der Klauseln personenbezogene Daten übermittelt werden (z. B. China, Russland, Indien).

### Welche Alternativen gibt es?

Art. 49 DSGVO enthält etliche Ausnahmen von der Vorlage formaler Klauseln oder Angemessenheitsbeschlüssen. Unternehmen sollten daher prüfen, ob ihre Datenübermittlung unter diese Ausnahmen fallen könnte.

### Was müssen Unternehmen nach dem Urteil tun?

Anhand des Verarbeitungsverzeichnisses sollte geprüft werden, welche Dienstleister personenbezogenen Daten in Drittländern verarbeiten.

Die bisher hierfür genutzten Garantien müssen überprüft und ggf. ersetzt werden.

### Können die Ausnahmen des Art. 49 DSGVO helfen?

In Absprache mit den US-amerikanischen Geschäftspartnern muss geklärt werden, welche konkreten nachrichtendienstlichen Regelungen bestehen und inwieweit das Unternehmen diesen unterliegt.

Generell muss das Haftungsrisiko, das durch die Entscheidung des EuGH eingetreten ist, bewertet werden.

Wie und wann ein „Ersatz“ für die Privacy Shield-Vereinbarung verhandelt werden wird, ist nicht abzusehen. Wegen der bevorstehenden Wahlen in den USA und der vorhandenen nachrichtendienstlichen Rechtslage kann das einige Zeit dauern.

## Künstliche Intelligenz: Ethik-Checkliste veröffentlicht

Die von der EU-Kommission beauftragte Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz hat am 17.07.2020 eine Bewertungsliste für vertrauenswürdige KI veröffentlicht. Über ein internetbasiertes Tool soll die Checkliste Unternehmen und Organisationen helfen, die ethischen Anforderungen an KI einzuhalten.

Die im Jahr 2018 von der EU-Kommission ernannte Expertengruppe besteht aus 52 unabhängigen Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. In ihren [Ethik-Leitlinien](#) hat sie sieben Anforderungen an eine vertrauenswürdige KI entwickelt:

- Vorrang menschlichen Handelns und menschlicher Aufsicht
- Robustheit und Sicherheit
- Privatsphäre und Datenqualitätsmanagement
- Transparenz

- Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Fairness
- Gesellschaftliches und ökologisches Wohlergehen
- Rechenschaftspflicht

Die Bewertungsliste für vertrauenswürdige KI (Assessment List for Trustworthy Artificial Intelligence – „ALTAI“) übersetzt die KI-Anforderungen in eine Checkliste, die KI-Entwickler und Anwender bei der Umsetzung dieser Prinzipien in der Praxis anleitet. Mit konkreten Schritten zur Selbstbewertung einer KI-Anwendung soll ALTAI dazu beitragen, dass die Nutzer von der KI profitieren, ohne unnötigen Risiken ausgesetzt zu sein.

Die Arbeit der Experten wird in die laufenden Überlegungen der Kommission zu künstlicher Intelligenz (KI) einfließen.

**Links:**

[Webseite der Kommission zur ALTAI](#)  
[Internetbasiertes ALTAI-Tool](#)

## **Veröffentlichung einer Studie der EU-Kommission zu sustainable corporate governance**

Die EU-Kommission hat eine von ihr beauftragte [Studie](#) zu „directors' duties and sustainable corporate governance“ veröffentlicht und diese in ihre Roadmap zu sustainable corporate governance aufgenommen. Ziel der Studie ist es, die Ursachen der kurzfristig ausgerichteten Unternehmensgovernance zu untersuchen, ob diese aufgrund von Marktbedingungen oder durch gesetzliche Regulierungen verursacht werden und welche Lösungsperspektiven auf europäischer Ebene möglich sind.

In der Studie werden sieben Problemfelder identifiziert: Aufgaben des Leitungsorgans und Unternehmensinteresse, Erwartungen der Investoren, fehlende Nachhaltigkeitsstrategien, Vergütung des Leitungsorgans und deren Zusammensetzung, Zusammensetzung des Leitungsorgans, bestehende Corporate Governance Regelungen und Praktiken sowie die Überwachung des Leitungsorgans. Diese bewirken eher kurzfristig ausgerichtete Unternehmensentscheidungen, so die Studie. Ziel soll es aus Sicht der Studie dagegen sein, die Rolle des Leitungsorgans beim Verfolgen von langfristig ausgerichteten Unternehmensinteressen zu stärken, die Verbesserung der Rechenschaftspflicht der Unternehmensleitung im Hinblick auf die Integration von Nachhaltigkeit in die Unternehmensentscheidungen sowie die Corporate Governance Praktiken zu verbessern, um zur Nachhaltigkeit des Unternehmens beizutragen. Im Ergebnis schlägt die Studie drei Handlungsoptionen vor, um die gesetzten Ziele zu erreichen: Förderung von nachhaltigen Corporate Governance Praktiken durch nicht legislative Vorgehensweise, Unterstützung nationaler nicht legislativer Initiativen, die die Nachhaltigkeit in die Corporate Governance einbinden sollen oder europäische gesetzliche Mindeststandards, die die langfristige Perspektive („long term value“) stärken und ein level playing field in Europa schaffen sollen.

## **Konkretisierung der Pläne der EU-Kommission zur Corporate Governance**

Die EU-Kommission hat eine [Roadmap](#) veröffentlicht, die ihre Pläne zur Corporate Governance etwas konkretisiert. In diversen Papieren, vgl. u. a. zum Green Deal, hat die Kommission bereits Aktivitäten angekündigt, die zu langfristigen Perspektiven der Unternehmen und Nachhaltigkeit („sustainable corporate governance initiative“) führen sollen. Verbunden ist die Initiative mit der parallellaufenden Überarbeitung der sog. CSR-Richtlinie 2014/95/EU sowie mit der Diskussion zu globalen Lieferketten.

Aus Sicht der Kommission wirken sich kurzfristige Perspektiven, hohe Ausschüttungen, die Frage, wie das Wohl des Unternehmens zu definieren ist, sowie die Verknüpfung der Vergütung der Unternehmensleitung mit der finanziellen Entwicklung des Unternehmens nachteilig für die langfristige Entwicklung des Unternehmens sowie auf die Nachhaltigkeit aus. Hierbei bezieht sich die Kommission auch auf verschiedene Studien. Dieser Entwicklung will die EU-Kommission mit der Aufnahme der Nachhaltigkeit in die Corporate Governance der Unternehmen begegnen. Ziel sind langfristig ausgerichtete Interessen von Unternehmensleitung, Aktionären, Stakeholdern und der Gesellschaft.

Derzeit prüft die EU-Kommission verschiedene in der Roadmap skizzierte Handlungsoptionen, die Unternehmen bzw. ihre Leitungsorgane zu Nachhaltigkeit und Langfristigkeit verpflichten sollen. Solche sind als nicht-legislative Regelungen sowie als

Änderungen der konsolidierten Gesellschaftsrichtlinie (EU) 2017/1132 oder der Aktionärsrechterichtlinie 2007/36/EG vorstellbar, so die Kommission. Im ersten Quartal 2021 will die Kommission dann das Ergebnis ihrer Überlegungen, d. h. das weitere Vorgehen im Bereich „Sustainable Corporate Governance“ vorlegen.

## **EU-Kommission veröffentlicht Ergebnis der Konsultation zur Überarbeitung der sog. CSR-Richtlinie**

Die EU-Kommission hat eine [Zusammenfassung](#) der Konsultationsergebnisse zur Überarbeitung der sog. CSR-Richtlinie 2014/95/EU veröffentlicht. Die umfangreiche Konsultation enthielt Fragen zu den bisherigen Erfahrungen und Erwartungen von Erstellern, Nutzern etc. im Rahmen der sog. CSR-Richtlinie 2014/95/EU. Hierbei standen u. a. auch die Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Inhalte des CSR-Berichts sowie eine verpflichtende Prüfung zur Diskussion. An der Konsultation haben sich insgesamt 588 Teilnehmer beteiligt. Diese wurden zu 32 Prozent der Gruppe Company/business organisation, zu 20 Prozent der Gruppe Business Association und zu 14 Prozent der Gruppe NGO zugeordnet.

Die Auswertung der Konsultation hat aus Sicht der Kommission u. a. folgendes ergeben: Rund zwei Drittel der Befragten insgesamt haben Defizite der nicht finanziellen Informationen im Bereich Vergleichbarkeit, Verlässlichkeit und Relevanz identifiziert. Zwei Drittel der Teilnehmer an der Konsultation sehen Bedarf, die unterschiedlichen Vorgaben zu Berichtspflichten aus verschiedenen Rechtsakten zu rationalisieren. Die sechs Umweltaspekte bzw. Definitionen aus der Taxonomie-Verordnung sollten aus Sicht von zwei Dritteln der Teilnehmer in die CSR-Berichterstattung aufgenommen werden. Im Ergebnis wird ein allgemeiner verbindlicher Standard von 82 Prozent der Konsultationsteilnehmer als Lösung für viele aktuelle Probleme angesehen; allerdings bestehen durchaus unterschiedliche Ansichten zu dessen Inhalt. Die Kosten für die Anwendung von Standards bzw. den Bericht auf deren Basis, variieren sehr stark. Für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sollte es aus Sicht von 74 Prozent der Teilnehmer einen vereinfachten Standard geben, der aus Sicht von zwei Dritteln, der sich an der Konsultation beteiligenden KMU, freiwillig ausgestaltet werden sollte. Die ausführliche Auswertung zu weiteren Themen finden Sie [hier](#). Die EU-Kommission hat angekündigt im ersten Quartal 2021 einen Vorschlag zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie vorzulegen.

## **Veröffentlichungen**

### **DIHK Verlag: „Deutschland in Zahlen 2020“ mit aktuellen Zahlen und Daten des IW erschienen**

„Deutschland in Zahlen 2020“ liegt in der 17. IHK-Sonderausgabe mit den Original-Tabellen des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) vor. Aussagekräftige Zahlen und Daten spiegeln die wirtschaftlichen Zusammenhänge wider und liefern für Argumentationen das notwendige Fundament. Solche Zahlen und Fakten bietet seit rund 50 Jahren das Kompendium Deutschland in Zahlen aus dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln. Die darin zusammengestellten Statistiken sind teilweise den amtlichen Daten voraus. Auch regionale wirtschaftliche und finanzielle Aspekte, z. B. die Ausgaben für Bildung sowie für Forschung und Bildung, sind berücksichtigt.

Internet-Bestellshop: [www.dihk-verlag.de](http://www.dihk-verlag.de).

### **Brexit:**

Die Kommission hat (teilweise) neue Infos zum Ablauf der Übergangsfrist für die einzelnen Branchen/Rechtsbereiche zur Verfügung gestellt. Damit liegt erstmals eine offizielle Äußerung der EU-Kommission vor. Sie finden neben allg. Infos in der Mitteilung auch Hinweise zu spezifischen Themengebieten bzw. die Auswirkung des Ablaufs der Übergangsfrist auf diese. [Hier der entsprechende link](#).

### **DIHK veröffentlicht Impulspapier: Die Globalisierung nach Corona**

Abnehmende internationale Kooperation und bröckelnde staatliche Allianzen lassen

derzeit Rufe nach wirtschaftlicher Abschottung lauter werden. Haben sich Lieferketten zu weit ausgedehnt? Lautet die Corona-Krise den Beginn einer De-Globalisierung ein? Der DIHK hat hierzu ein Impulspapier veroffentlicht. Dieses finden Sie [hier](#).